



In dieser Ausgabe:

Adresse ohne Namensbezug unterfällt nicht der DSGVO	2
Frankreich: Google Analytics verstößt gegen DSGVO	2
Einsatz von Zoom an Hochschulen	3
BfDI versendet Anhörung zu Facebook Fanpages	3
Kaspersky scheidert mit Beschwerde gegen Virenschutz-Warnung vor BVerfG	4
VERANSTALTUNGEN	5
„Cybersecurity Day 2022“	5
„15. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“	5
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“	6

Adresse ohne Namensbezug unterfällt nicht der DSGVO

Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind dann zu beachten, wenn „personenbezogene Daten“ verarbeitet werden. „Personenbezogene Daten“ sind nach der Definition „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“. Das LG Berlin hat entschieden, dass es sich bei der Eingabe der Wohnadresse bei Google Maps ohne Personenbezug nicht um personenbezogene Daten handelt.

Die Klägerin führte 2017/2018 beim Amtsgericht Pankow/Weißensee ein Verfahren gegen ihren Mann, mit dem sie Trennungs- und Kindesunterhalt geltend machte. Im Laufe des dortigen Verfahrens "googelte" die zuständige Richterin die genaue Adresse der Klägerin. Das Ergebnis der Google-Suche (geschätzte Größe des Wohnhauses) war Teil des anschließenden ergangenen Beschlusses.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass es sich bei der Wohnadresse um personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO handele. Für die Dateneingabe und die Übermittlung an ein Drittland habe die Richterin keine Erlaubnisgrundlage gehabt. Die Klägerin verlangt Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 €.

Das LG verneinte einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Es liegt kein Verstoß gegen die DSGVO vor. Bei der bloßen Eingabe der Anschrift "...straße ..., ... Berlin" auf der Website von Google fehlt es an einem personenbezogenen Datum. Die Adresse ohne Bezugnahme auf eine Person – sei es durch namentliche Nennung, sei es durch die Bezugnahme auf ein diese Adresse betreffendes Eigentums-, Besitz- oder Mietverhältnis o.ä. – stellt keinen hinreichenden Personenbezug dar.

LG Berlin, Urteil vom 27. Januar 2022, 26 O 177/21

Frankreich: Google Analytics verstößt gegen DSGVO

Nachdem der EuGH in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 das Privacy Shield für ungültig erklärt hat, stellt sich die Frage, ob und inwiefern Datenübermittlungen in die USA möglich sind. Die US-Gesetzgebung bietet keine ausreichenden Garantien gegen das Risiko des Zugriffs der Behörden, insbesondere der Geheimdienste, auf die personenbezogenen Daten der in Europa ansässigen Personen. Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat in konkreten Fällen die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in Drittländer verboten.

Die Aufsichtsbehörde hat zudem – wie auch bereits die [DSK](#) – ausgeführt, dass die Vereinbarung von Standardvertragsklauseln mit Google allein nicht ausreicht. Vielmehr sind weitere Maßnahmen zu treffen. Nach Ansicht der CNIL bietet auch die „Verschlüsselung“ des von Google erstellten Identifiers oder dessen Ersetzen durch einen eigenen Identifier keinen ausreichenden Schutz, da immer noch personenbezogene Daten an Googles Server in die USA übertragen werden. Das Hauptproblem liege vielmehr an dem direkten Kontakt über eine HTTPS-Verbindung zwischen dem Endgerät einer Person und den von Google betriebenen Servern, die eine Re-Identifizierung des Nutzers ermögliche.

Eine Lösung wäre die Verwendung eines Proxy-Servers, um jeden direkten Kontakt zwischen dem Endgerät des Internetnutzers und den Servern von Google zu vermeiden.

Quelle: [PM](#) der CNIL vom 7. Juni 2022

Einsatz von Zoom an Hochschulen

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hat bestätigt, dass Zoom an Hessischen Hochschulen für Lehrveranstaltungen genutzt werden kann. Die Voraussetzung: Die Hochschulen schließen aus, dass US-Behörden auf die Inhalts- und Metadaten aus Videokonferenzen zugreifen können.

In Hessen wurden dazu nach geeigneten Lösungen gesucht. Hierbei hat die Universität Kassel mit Unterstützung des HBDI ein „Hessisches Modell“ entwickelt, mit dem das Videokonferenzsystem Zoom von den Hochschulen konfiguriert und betrieben werden kann, ohne gegen die Datenschutzvorgaben des Europäischen Gerichtshofs zu verstoßen.

Bei diesem „Hessischen Modell“ stellen die Hochschulen sicher, dass sie

- einen von Zoom unabhängigen Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU beauftragen, das Videokonferenzsystem auf Servern in der EU zu betreiben und mit ihnen abzurechnen,
- eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aller Inhaltsdaten zur Verfügung zu stellen,
- den Abfluss personenbezogener Daten von Studierenden in die USA und den Zugriff auf solche Daten aus den USA heraus verhindern,
- die Nutzung von Zoom auf Lehrveranstaltungen beschränken,
- ein alternatives datenschutzkonformes Videokonferenzsystem für andere Zwecke oder für Lehrpersonen, die nicht mit Zoom arbeiten wollen, anbieten,
- die Lehrenden und Studierenden über weiterführende, unterstützende Maßnahmen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung ausführlich informieren.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/hochschulen-schulen-und-archive/anforderungen-an-den-datenschutzgerechten-einsatz-von>.

BfDI versendet Anhörung zu Facebook Fanpages

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat ein Anhörungsschreiben an das Bundespresseamt (BPA) zur Nutzung einer Facebook Fanpage versendet.

Der BfDI hatte angekündigt, ab Januar 2022 die Nutzung von Facebook Fanpages durch Bundesbehörden zu prüfen. Gespräche mit dem BPA und Facebook führten jedoch zu keiner Lösung der datenschutzrechtlichen Probleme. Das BPA betreibt die Fanpage "Bundesregierung" beim sozialen Netzwerk facebook des US-Unternehmens Meta (früher: Facebook). Der BfDI hält den datenschutzkonformen Betrieb von Fanpages aktuell für nicht möglich. Diese Auffassung wurde zuletzt erneut durch ein [Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz](#) belegt.

Quelle. PM des BfDI vom 3. Juni 2022

Kaspersky scheitert mit Beschwerde gegen Virenschutz-Warnung vor BVerfG

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde von Kaspersky nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hatte gegen die von Kaspersky vertriebene Virenschutzsoftware am 15. März 2022 eine Warnung ausgesprochen. Den auf Unterlassung und Widerruf der Warnung gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Verwaltungsgericht ab. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg. Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Verfassungsbeschwerde, mit der ein Eilantrag verbunden ist.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, womit sich der Eilantrag erledigt. Die Darlegungen der Beschwerdeführerin genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht. Es ist nicht ausgeführt, dass die Verwaltungsgerichte gerade durch die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Grundrechte verletzt haben. Zudem erscheint es der Beschwerdeführerin nach den Darlegungen nicht unzumutbar, eine Entscheidung in der Hauptsache vor den Verwaltungsgerichten abzuwarten. Daher ist die Verfassungsbeschwerde hier subsidiär. Erst die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Fachgerichte versetzt das Bundesverfassungsgericht in die Lage, die grundrechtsrelevanten Fragen entscheiden zu können. Hier kommt es auf die tatsächlichen Umstände der Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik der von Beschwerdeführerin vertriebenen Virenschutzsoftware an, die fachgerichtlich aufgeklärt werden muss. Dass hier ausnahmsweise vorher zu entscheiden wäre, weil der Beschwerdeführerin bei Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ein schwerer und unabwendbarer Nachteil droht, ist nicht hinreichend dargelegt.

BVerfG, Beschluss vom 02. Juni 2022, 1 BvR 1071/22

Quelle: Pressemitteilung Nr. 52/2022 vom 10. Juni 2022

VERANSTALTUNGEN

„Cybersecurity Day 2022“

Mittwoch, 6. Juli 2022, 09:00 – 18:00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

In der aktuellen Zeit ist das Thema Cybersecurity wichtiger denn je. Täglich gibt es Meldungen über Cyberangriffe. Für Unternehmen und öffentliche Institutionen stellt dies ein hohes Risiko dar, sodass Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.

In Vorträgen, Erfahrungsberichten, Workshops, Expertenrunden und unserer Ausstellung über 20 Anbietern von Cybersecurity-Lösungen erfahren Sie, was Sie zur Prävention oder im Ernstfall tun können. Besondere Highlights sind ein Escape Room Cybersicherheit und ein Cybersicherheits-Parcours, bei denen Sie Ihr Know-How und Wissen testen können.

Der Cybersecurity Day von IHK Saarland, saaris und dem East Side Fab ist die zentrale Veranstaltung für Entscheider, IT-Verantwortliche, IT-Sicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte aus Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Verbänden, sowie Entwickler und Anbieter von IT-Sicherheitslösungen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 99 Euro. Das ausführliche Programm sowie Informationen zu den Ausstellern finden Sie [hier](#).

Anmeldungen **bis 1. Juli 2022** unter cybersecurity-day.saarland.

„15. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“

Mittwoch, 6. Juli 2022, 13:00 – 19:00 Uhr, IHK Saarland, Raum 1-3, Saalgebäude

Die Zukunft der Vermittlerbetriebe – Agenturnachfolge, Generationenübergang ist eines der großen Themen der Zeit. **Stefan Selcher**, Syndikusrechtsanwalt BVK e.V., geht dem Thema in seinem gleichlautenden Vortrag beim 15. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft auf den Grund. **Stefan Ritter**, vom Institut Ritter, referiert im Anschluss über die Zukunft moderner Vermittlerbetriebe. Und **Darius Santowski**, Abt. Talentmanagement, Barmenia, Wuppertal / Koordinator Neuordnungsverfahren NRW, gibt Einblicke in das neue Berufsbild Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen.

Die Veranstaltung ist mit 95 Minuten Bildungszeit bewertet. Das vollständige Programm finden Sie [hier](#).

Anmeldungen unter <https://vwwup.de/anmeldung-tsvw-15/>

„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**
Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**
Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020